

## Forderungsdurchsetzung in Europa

*Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover*

No. 254 – 01/2008

Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Geschäftspartnern gehören mittlerweile zum Alltag von deutschen Unternehmen. Bedingt durch die Vereinheitlichung des europäischen Marktes und die steigenden wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb Deutschlands bleiben auch internationale Rechtsstreitigkeiten nicht aus. Unbezahlte Rechnungen und offene Forderungen müssen im Zweifelsfall gerichtlich durchgesetzt werden. Dabei bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, wie ein Unternehmen gerichtlich vorgehen kann.

Dieser Beitrag soll aufzeigen, auf welche Art und Weise eine Forderung gerichtlich tituliert und durchgesetzt werden kann. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Nationale und europäische Verfahren sind voneinander abzugrenzen. Nicht berücksichtigt wird dabei die Forderungsdurchsetzung im außereuropäischen Ausland.

### **Deutscher Vollstreckungstitel**

Mit einem deutschen Titel, sei es Urteil, Vollstreckungsbescheid oder dergleichen, lässt sich die Forderung in der Europäischen Union ohne weiteres vollstrecken. Grundlage ist hierbei die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO). Diese gilt seit dem 01. März 2002. Die Vorläuferregelung des EuGVÜ gilt heute nur noch im Verhältnis zu Dänemark. Vorteil eines deutschen Titels ist, dass das gerichtliche Ver-

fahren in Deutschland geführt werden konnte, auch wenn es sich um einen ausländischen Schuldner handelt. Voraussetzung dabei ist

jedoch, dass ein deutsches Gericht für das Verfahren international zuständig ist. In diesem Zusammenhang seien das UN-Kaufrecht, europäisches Zivilprozessrecht in Fragen der örtlichen Zuständigkeit und die Regeln des Internationalen Privatrechts erwähnt.

### *Anerkennung eines Titels*

Entscheidungen über Zivil- und Handelssachen, die von einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU erlassen worden sind, können in allen Mitgliedstaaten ohne besonderes Verfahren nach der EuGVO anerkannt bzw. geltend gemacht werden.

Es gibt allerdings einige Gründe, nach denen eine Anerkennung versagt werden kann. Dazu gehören die Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder die Unvereinbarkeit mit einer im Anerkennungsstaat ergangenen Entscheidung.

Die Partei, gegen die sich die Anerkennung richtet, kann die Anerkennung jedoch anfechten.

### *Vollstreckung eines Titels*

Die in einem Mitgliedstaat ergangene und dort vollstreckbare Entscheidung kann in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, wenn der Berechtigte sie in diesem Land für vollstreckbar erklären lässt.

Dazu muss er einen Antrag an das zuständige Gericht stellen und eine Ausfertigung der Entscheidung beifügen, die anerkannt werden soll. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Nur besondere Gründe führen dazu, dass die Vollstreckbarerklärung versagt werden darf. Die Vollstreckung wird dann nach dem Recht des Landes durchgeführt, in dem vollstreckt werden soll. Die Vollstreckung zur Eintreibung eines Geldbetrags selbst kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden. Bei der Mobiliarpfändung werden bewegliche Güter des Schuldners der Justiz überstellt und dann veräußert (etwa durch Auktionen oder Versteigerungen). Nach Abzug der entstandenen Kosten wird der Erlös an den Gläubiger ausgekehrt. Im Rahmen der Pfändung von Bankguthaben wird das Konto des Schuldners gesperrt und der geschuldete Betrag gepfändet; bei der Lohnpfändung wird ein Teil des Einkommens des Gläubigers zur Tilgung der Schulden gepfändet. Schließlich bleibt noch die Möglichkeit der Immobiliarpfändung, bei der auf die Räumung und Beschlagnahme der Immobilie schließlich die Versteigerung des Objekts folgt.

### **Europäischer Vollstreckungstitel**

Ergänzend zu den Urteilen in einem Mitgliedstaat ist der Zusatz als Europäischer Vollstreckungstitel möglich. Bei dem Europäischen Vollstreckungstitel handelt es sich um einen Zusatz, der für inländisch erlangte Titel eine zusätzliche Bestätigung als Vollstreckungstitel bedeutet. Voraussetzung ist aber, dass zunächst in einem nationalen Verfahren ein Titel gegen den Schuldner erlangt wird. Beispielsweise ein deutsches Urteil.

Die Verordnung über den europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) ist seit Januar 2005 in Kraft und gilt seit Oktober 2005. Die Urteilsfreizügigkeit und eine grenzüberschreitende Vollstreckung im Gebiet der Europäischen Union sollen dadurch vereinfacht und beschleunigt werden. Diese Verordnung gilt neben der EuGVO und umfasst Urteile in Zivil- und Handelssachen.

Die Verordnung gilt für unbestrittene Forderungen. Dazu gehören Anerkenntnisurteile, gerichtliche Vergleiche, Versäumnisurteile gegen den Schuldner und Forderungen, die der Schuldner in einer öffentlichen

Urkunde ausdrücklich anerkannt hat. Die förmliche Vollstreckbarerklärung wird nicht mehr benötigt. Der Schuldner hat darüber hinaus zukünftig nicht mehr die Möglichkeit, sich auf Anerkennungsversagungsgründe zu berufen.

Wird ein Vollstreckungstitel in einem Mitgliedstaat erlassen, so muss sich der Gläubiger den Titel mit einem Formular als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigen lassen und kann dann innerhalb der Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, direkt vollstrecken. Die Vollstreckung läuft nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats ab, also nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll. Der Europäische Vollstreckungstitel wird dabei einem im Vollstreckungsmitgliedstaat erlassenen Vollstreckungstitel gleich behandelt.

### **Europäisches Mahnverfahren**

Zahlungsverzug des Schuldners bei der Begleichung offener Forderungen ist einer der Gründe, warum Gläubiger zahlungsunfähig werden. Die Existenz von kleineren und mittleren Unternehmen ist bedroht, zahlreiche Arbeitsplätze drohen verloren zu gehen. Daher ist eine schnelle Beitreibung ausstehender Geldforderungen von großer Bedeutung.

Als Ergänzung zum Europäischen Vollstreckungstitel ist das europäische Mahnverfahren mit einer Verordnung eingeführt worden. Diese gilt ab dem 12. Dezember 2008. Das europäische Mahnverfahren soll der raschen und effizienten Beitreibung voraussichtlich unbestrittener Forderungen mit geringem Streitwert dienen. Das Verfahren ähnelt in weiten Teilen den Regelungen des deutschen Mahnverfahrens. Nationale Mahnverfahren gibt es in elf europäischen Ländern. Diese sind in einem grenzüberschreitenden Verfahren in der Regel jedoch unzulässig oder praktisch undurchführbar. Dem grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsverkehr soll auch hinsichtlich der Mahnverfahren Rechnung getragen werden. Durch ein einheitliches europäisches Mahnverfahren können langwierige Klageverfahren im Ausland vermieden werden. Das Mahnverfahren soll die nationalen Regelungen weder ersetzen noch harmonisieren, sondern eine Alternative zu diesen darstellen.

Das Europäische Mahnverfahren wird durch einen standardisierten Antrag auf Erlass eines europäischen Zahlungsbefehls eingeleitet. Durch die Angaben in dem Antrag sind der Anspruch und seine Be-

gründung klar erkennbar, so dass der Antragsgegner aufgrund der Informationen prüfen kann, ob er Widerspruch einlegen oder die Forderung unbestritten lassen will. Liegen die Voraussetzungen des Europäischen Zahlungsbefehls vor, stellt das Gericht dem Antragsgegner eine Zahlungsaufforderung zu. Darin wird der Antragsgegner darauf hingewiesen, dass die Forderung vom Gericht nicht geprüft wurde und dass der Antragsgegner den Betrag bezahlen oder seine Verteidigungsabsicht anzeigen kann. Zeigt er die Verteidigung an, so ist das Europäische Mahnverfahren beendet und die Streitigkeit geht in das ordentliche Verfahren über. Wenn weder eine Zahlung noch eine Verteidigungsanzeige eingeht, ergeht gemäß Artikel 12 der Verordnung ein Europäischer Zahlungsbefehl, der vorläufig und ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar ist.

Gegen den Zahlungsbefehl kann sich der Gegner jedoch mit einem Einspruch wehren. Ist dies der Fall, dann wird das Verfahren als ordentliches Zivilrechtliches Verfahren weitergeführt. Zuständig ist in diesem Fall das Gericht des Ursprungsmitgliedstaates.

### **Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen**

Eine weitere Verfahrensmöglichkeit bietet das Verfahren für geringfügige Forderungen. Dieses basiert ebenfalls auf einer Europäischen Verordnung, ist seit dem Sommer 2007 in Kraft und gilt ab dem 01. Januar 2008. Ziel auch dieses Verfahrens ist es, Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller und damit auch mit weniger Kosten zu regeln. Beseitigt wird dadurch die Notwendigkeit der Durchführung von Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für in Mitgliedstaaten ergangene Urteile, die im Ausland vollstreckt werden sollen.

Geringfügige Forderungen können danach zukünftig vereinfacht geltend gemacht werden. Geringfügig ist eine Forderung bis zu einem Streitwert von 2.000 Euro. Das Verfahren gilt für Zivil- und Handelssachen, allerdings mit gewissen Einschränkungen. So ist das Verfahren nicht anwendbar in Fragen des Arbeitsrechts, Schiedsgerichtsbarkeit, Konkurse, Erbrecht usw. Eingeleitet wird das Verfahren mit dem Ausfüllen eines Formblattes und dem Einreichen beim zuständigen Gericht. Welches Gericht für die

Verfahren in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständig ist, haben die Mitgliedstaaten der Kommission noch mitzuteilen. Dem Antrag sind, soweit vorhanden, Beweismittel beizufügen. Das Klageformblatt und Beschreibungen von Beweisunterlagen sind in der Sprache oder einer der Sprachen des zuständigen Gerichts vorzulegen.

Das Verfahren soll grundsätzlich schriftlich geführt werden, allerdings kann das Gericht auch mündliche Verhandlungen durchführen. Nach Eingang des Klageformblatts wird dem Beklagten dieses mit dem Antwortformblatt zugestellt, welches binnen 30 Tagen nach Zustellung an das Gericht zurück gesendet werden muss. Nach diesen 30 Tagen kann das Gericht entweder ein Urteil fällen oder zu weiteren Angaben auffordern oder auch eine mündliche Verhandlung ansetzen. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei, was allerdings nicht für nicht notwendige oder in keinem Verhältnis zur Klage stehenden Kosten gilt. Ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil wird in einem Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt. Es bedarf keiner Vollstreckbarerklärung und die Anerkennung kann nicht angefochten werden. Hier zeigt sich nun der Vorteil gegenüber einem nationalen Gerichtsverfahren. Vollstreckt wird das Urteil nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem vollstreckt werden soll, also dort, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Das bedeutet, dass ein Urteil im Verfahren für geringfügige Forderungen in Italien genauso vollstreckt wird wie ein italienisches Urteil.

### **Gerichtsverfahren im Ausland**

Unbenommen bleibt es dem Gläubiger selbstverständlich auch, die Forderung im Land des Schuldners nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften gerichtlich geltend zu machen. Das Resultat wäre ein Titel, der dann ohne das Verfahren der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung nach den Vollstreckungsvorschriften des jeweiligen Landes vollstreckt werden kann. Zu beachten ist dabei, dass ein Rechtsanwalt vor Ort beauftragt werden muss und dass die Rechtsverfolgungskosten im Ausland oftmals höher als in Deutschland sind. Das Prinzip, dass die unterlegene Partei des Rechtsstreits die Kosten zu tragen hat, ist darüber hinaus nicht in jedem Land so gültig. Das hat zur Folge, dass der

Gläubiger selbst bei Erlangung eines Titels im Ausland oftmals einen Teil der Rechtsverfolgungskosten selber zu tragen hat. So ist etwa in Spanien die Frage der Verteilung der Rechtsverfolgungskosten eine Entscheidung, die allein in das freie Ermessen des Gerichts gestellt ist.

### Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

Um Privatpersonen und Unternehmen in Europa einen erleichterten Überblick zum Ablauf gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Verfahren im Ausland und der Europäischen Union zu verschaffen, hat die EU-Kommission umfangreiche Informationen im Internet bereitgestellt. Auf Initiative des Europäischen Rates hin wurde mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen ein entsprechendes Informationsportal eingerichtet (<http://ec.europa.eu/civiljustice>).

Nutzer können anhand der Website einen Überblick über das nationale, europäische und internationale Zivil- und Handelsrecht erhalten. Abrufbar sind dabei unter anderem Informationen über die jeweils zuständigen Gerichte im Ausland, über prozessuale Fristen und die Zustellung von Schriftstücken sowie den Ablauf der gerichtlichen Verfahren selbst. Die Seiteninhalte sind allerdings nicht auf die Beantwortung konkreter Fragen oder auf eine rechtliche Fallberatung ausgerichtet. Eine umfangreiche Beratung zur Durchsetzung von Ansprüchen im Ausland kann letztendlich immer nur gemeinsam mit einem Anwalt vor Ort oder über eine gut vernetzte Kanzlei mit internationaler Ausrichtung aus Deutschland erreicht werden. Der Internetauftritt der Europäischen Union liefert jedoch in jedem Fall einen Überblick und kann den Nutzer für die nach wie vor bestehenden Unterschiede bei der Vollstreckung von Forderungen in den Mitgliedsstaaten Europas sensibilisieren.

### Fazit

Bei Rechtsgeschäften mit dem Ausland hat der Unternehmer verschiedene Möglichkeiten, offene Forderungen gerichtlich beizutreiben. Die Einholung von fachkundigem Rat und das Abstimmen des jeweiligen Vorgehens mit international erfahrenen Anwälten ist allerdings in jedem Fall zu empfehlen.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,  
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel · München  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (France), Attorney at Law (USA).

### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.